

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses

Präambel

Die Sängerstadt Finsterwalde nimmt als Mittelzentrum eine Umlandfunktion innerhalb der Sängerstadtregion wahr.

Im Jahr 2014 findet die erste Brandenburgische Landesausstellung in Doberlug - Kirchhain statt.

Den Einwohnern und Gästen der Stadt Finsterwalde soll mit der Einrichtung eines zusätzlichen Bahnverkehrs zwischen Finsterwalde und Doberlug-Kirchhain die Möglichkeit gegeben werden, die Landesausstellung per Bahn zu erreichen. Gleichmaßen soll den Gästen der Landesausstellung und der F 60 auch die Möglichkeit des Besuchs der Stadt Finsterwalde erleichtert werden.

Der Bahnunternehmer, Herr Torsten Ratke bietet für die Sommersaison an den Wochenenden einen regelmäßigen Bahnverkehr von Doberlug-Kirchhain über Finsterwalde zur F 60 an. Für die Befahrung der Strecke Finsterwalde-Doberlug-Kirchhain entstehen hierfür Trassenkosten in Höhe von ca 6.000 Euro. Dieser Betrag soll zu je 1/3 durch das Amt Kleine Elster, die Stadt Doberlug-Kirchhain und die Stadt Finsterwalde finanziert werden, wobei die anteiligen Zuschüsse des Amtes Kleine Elster und der Stadt Finsterwalde an die Stadt Doberlug-Kirchhain geleistet werden, und die Stadt Doberlug-Kirchhain den Bahnunternehmer vertraglich bindet.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren

die **Stadt Finsterwalde,**

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jörg Gampe

und

die **Stadt Doberlug-Kirchhain,**

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Bodo Broszinski

Folgendes:

§ 1 Gesamtkosten des Projektes

Die Gesamtkosten betragen 6.000 €.

§ 2 Zuschussgewährung

- (1) Die Stadt Finsterwalde gewährt zweckgebunden für das Projekt eine Barzuwendung in Höhe von € 2.000.
- (2) Diese Zuwendungssumme wird als Festbetrag gewährt, d. h., eine Erhöhung dieses Betrages wird auch bei einer Erhöhung der Maßnahmekosten bzw. einer Verringerung anderweitiger Kostenbeteiligungen nicht verändert.

§ 3 Auszahlung des Zuschusses, Rückerstattung

- (1) Die Auszahlung an die Stadt Doberlug- Kirchhain erfolgt bis zum2014.
- (2) Der Zuschuss ist insbesondere zurück zu erstatten bei nicht zweckgebundener Verwendung, oder wenn der Eisenbahnverkehr zwischen Finsterwalde und Doberlug-Kirchhain in der Saison 2014 nicht durchgeführt wird.
- (3) Verringern sich die Gesamtkosten, erfolgt eine anteilige Rückerstattung.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Veränderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Vereinbarung wird mit Unterzeichnung wirksam.
- (3) Die Wirksamkeit der Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde.

Finsterwalde, den

Doberlug-Kirchhain, den

Gampe
Bürgermeister

Zimmermann
Allgemeine Vertretung

Broszinski
Bürgermeister

Richter
Allgemeine Vertretung